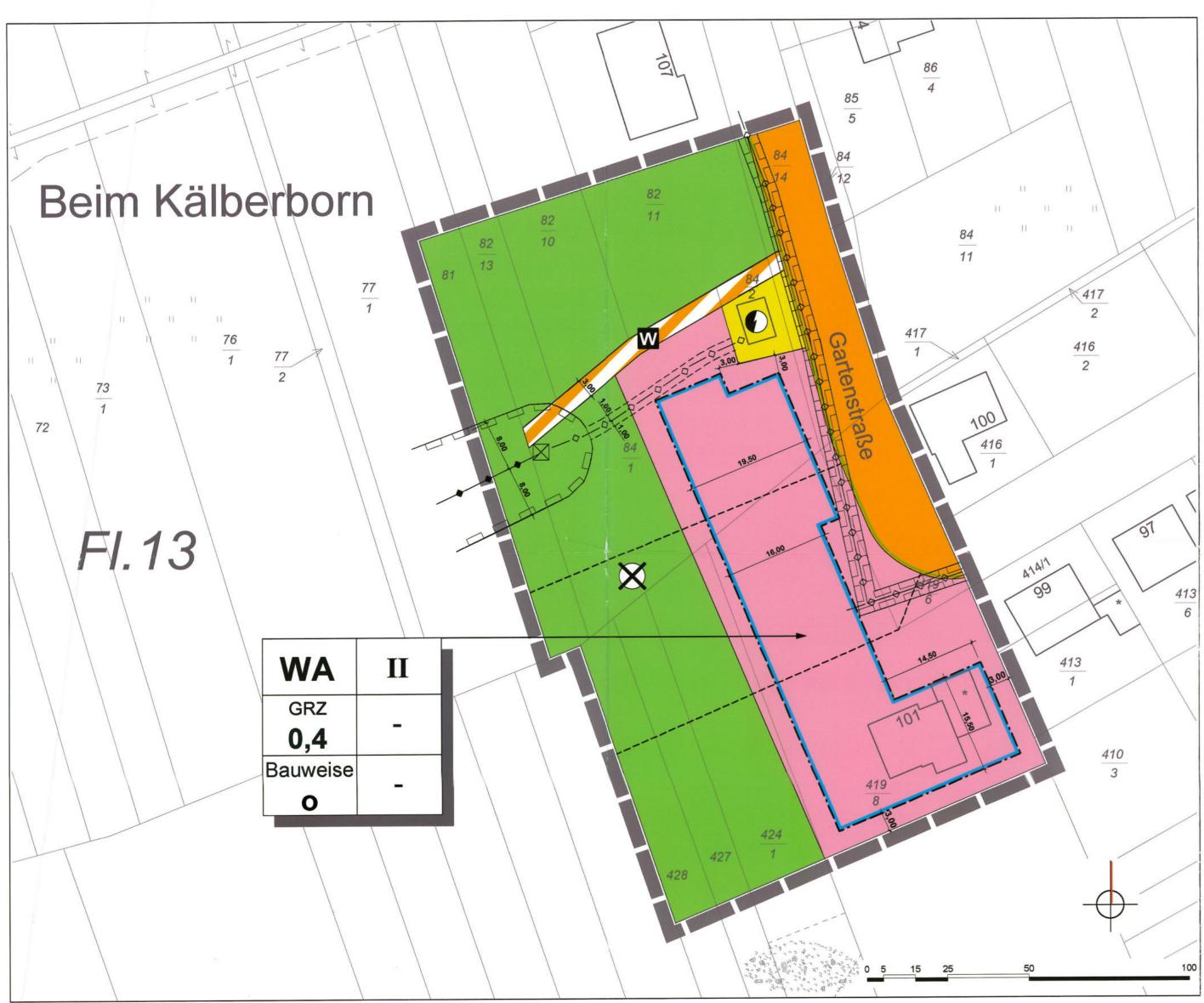
Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

5. Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, u.ä.

Elektrizität

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

⋄-⋄-⋄-Hauptabwasserleitung unterirdisch

⋄-⋄-⋄-10 KV-Kabel der NWS unterirdisch

10 KV-Freileitung der NWS oberirdisch

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen Zweckbestimmung: Garten

8. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Strommast

Altlastenverdachtsfläche (gem. § 9 Abs. 5 BauGB) Kennziffer SWN_2468

Vorschlag Grundstücksgrenze _____

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

siehe Plan

Tankstellen

siehe Plan

gesundheitliche Zwecke

Anlagen f
ür sportliche Zwecke

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Allgemein zulässige Arten von Nutzungen

(§ 4 Abs.2 BauNVO)

die der Versorgung des Gebietes dienenden

Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs.3 BauNVO)

1.1.3 Nicht zulässige Nutzungen (§ 1 Abs.5 BauNVO)

 Anlagen für Verwaltungen 1.1.4 Nicht zulässige Nutzungen Gartenbaubetriebe (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

(§§ 16,17 und 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgelegten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal 2 Vollgeschosse beschränkt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksfläche

siehe Plan

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Plan.

festaesetzt.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauGB)

siehe Plan

Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO wird bezüglich der Stellplätze und Garagen folgende Festsetzung

- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen für den Verkehr

siehe Plan

Die Verkehrsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

8. Führung von ober- und unterirdischen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsanlagen und leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Plan Hier: Elektrizität / Transformatorstation

Das anfallende Schmutzwasser aus den Haushalten wird über die bestehende Kanalisation in der Gartenstraße abgeleitet. Die unbelasteten Dach- und Terrassenablaufwasser werden getrennt hiervon erfasst und über einen Kanal die Straße guerend in das bestehende offene Grabensystem nordöstlich des Plangebietes abgeleitet.

9. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

10. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, **Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Alle Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten sowie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig Aus den gleichen Gründen ist die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier

Wirtschaftsweg, wasserdurchlässig zu befestigen.

Hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der

Technischen Werke der Gemeinde Saarwellingen

11. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GmbH als Leitungsträger

12. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

P1 Laubbaumhochstämme auf den Privatgrundstücken:

Auf den privaten Grundstücken ist pro Grundstück heimischer. standortgerechter Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch

anzulegen und intensiv zu begrünen. Pflanzliste Laubbaumhochstämme (Beispiele)

Spitz-Ahorn Rosskastanie Rot-Buche Gemeine Esche Stiel-Eiche Ess-Kastanie Winter-Linde Sommer-Linde Eberesche Feld-Ulme

Einheimische Obstbaumsorten

Planzeichnung zu entnehmen.

Hochstämme: (2xv., StU 8-10 cm)

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung

Die genauen Grenzen des räumlichen

Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Pflanzqualität

13. Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

(§9 Abs. 1A BauGB i.v.m. § 1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 14FF BNATSCHG)

14. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen

Sämtliche im Plangebiet getroffenen grünordnerischen Festsetzungen gelten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und werden den Eingriffsflächen im Plangebiet zugeordnet. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich, insbesondere auch der Waldausgleich, wird in der Gemarkung 609, Flurstücke 69 und 70/1 in der Gemeinde Saarwellingen erbracht. Auf der insgesamt 3695 m2 Fläche soll entlang des bestehenden Waldes ein naturnaher, artenreicher Waldmantel entwickelt werden. Hierfür ist die vorhandene Ackernutzung aufzugeben und eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen in einem Raster von 1,50 x 1,50 m vorzunehmen. Um einen strukturreichen Aufbau sowie ausgeglichene Konkurrenzverhältnisse zu gewährleisten, ist ein stufiger Aufbau der Pflanzungen anzustreben. Hierzu sind unmittelbar am Waldrand Bäume 2. Ordnung zu pflanzen, in etwas weiterer Entfernung größere (führende) Gehölze und schließlich kleinere

(begleitende) Gehölze (vgl. Pflanzliste). Pflanzliste "Waldmantel" (Beispiele) Feld-Ahorn Bäume 2. Ordnung:

Vogelkirsche führende Sträucher:

Eingriffliger Weißdom Blutroter Hartriegel

begleitende Sträucher: Schwarzer Holunder

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 85 Abs. 4 LBO

Zulässig sind allseitig geneigte Dächer mit einer Dachform / Dachneigung / Fassade Dachneigung von 20°- 45°. Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung sind im Einzelfall zulässig, wenn durch den Einbau von Sonnenkollektoren oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende

> Dächer von Garagen oder untergeordneten Gebäudeteilen können auch mit geringer Dachneigung oder als Flachdächer ausgeführt

Dachneigung zum Erreichen des größtmöglichen

Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.

Die Dacheindeckung sind in den ortstypischen roten und anthrazitfarbenen Farbtönen zu halten. Dacheindeckungen aus Zinkblech und glasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur

Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern

Flachdächer sind lediglich bei Garagen zulässig

Hauptgebäude anzugleichen.

Die Verwendung von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Faserzementplatten ist unzulässig.

Garagen sind in Material und Farbgebung dem

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542)

Kennzeichnung

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB Altlastenverdachtsfläche Die Kennziffer der Altablagerung lautet SWN_2468

Hinweise

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

> Das DVGW-Regelwerk GW "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Umweltfreundliche Energieträge

Zum weiteren Ausbau der Solarenergienutzung wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung empfohlen. Die Errichtung dieser Anlagen auf den Dächern ist zulässig.

Regenwassernutzung

Zisternen) zur Nutzung von Brauchwasser empfohlen. Hierbei sind die Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Dachbegrünung von Flachdächern (Garagen) und gering geneigten Dächern wird aus

einer intensiven vorzuziehen.

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird

die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B.

Altlastengefährdungsabschätzung

Dachbegrünungen

Der Kern und der überwiegende Anteil der Altablagerung wird von unkritischen Erdaushubmassen der ehemaligen Grube Labach gebildet. Es handelt sich dabei um standortgleic karbonische Felsschuttmassen, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht. Zumindest bereichsweise werden die sehr alten

ökologischen und gestalterischen Gründen

empfohlen. Dabei ist eine extensive Begrünung

Bergeschüttungen von jüngeren Ablagerungen überschüttet, die neben Erdmassen auch stark variierende Anteile an Bauschutt, Schlacken, Aschen und deutlich untergeordnet Sperrmüll enthalten. In den untersuchten Stichproben weisen allerdings auch diese Altablagerungen keine umweltgefährdenden Schadstoffe auf. Von der Altablagerung gehen keine erkennbaren Umweltgefährdungen aus, so dass besondere Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen derzeit nicht zu fordern sind.

Die vorgenommene Altlastengefährdungsab-

schätzung bezieht sich ausschließlich auf den momentanen Status der Altablagerung. Für den Fall einer Neuplanung für die betroffenen Grundstücke ergeben sich jedoch einige zu beachtende Konsequenzen Aushubentsorgung: Je nach Zusammensetzung des Aushubs muss eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgen. Reine "Bergematerialien" können auch bei anderen Baumaßnahmen

wiederverwendet werden Bebaubarkeit: Aus den Bodenerkundungen lässt Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 sich ableiten, dass die ca. 4-5 m starken BauGB). Ortsübliche Bekanntmachung am Auffüllungen ungeordnet eingebracht worden sind. Sie sind somit vorerst als nicht tragfähige Böden zu kennzeichnen. Für Baumaßnahmen werden daher in jedem Fall ergänzende Baugrunduntersuchungen und auf die jeweiligen Bauobjekte abgestimmte Gründungsberatungen notwendig.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des

Alter Bergbau

Tektonik

saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 hingewiesen. Es ist bei den Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggf. der RAG Deutsche Steinkohle AG mitzuteilen."

Nach Auswertung der uns vorliegenden

Unterlagen ist im oberen genannten

Planungsbereich nicht mit Fundmunition zu

rechnen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln

kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen

werden, da nicht alle Kampfhandlungen in Form

von Luftbildern über den gesamten Zeitraum des

Hierzu zählen z.B. auch vergrabene Kampfmittel.

II. Weltkrieges dokumentiert sind.

Die RAG Deutsche Kohle AG teilt mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich des bis Ende 2009 geführten Kohleabbaus des Bergwerks Saar liegt. Des Weiteren wird auf Tektonik im Plangebiet hingewiesen; die von Tektonik berührten Bereiche sind von einer Bebauung

Gesetzliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des

Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der

Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von (Investitionserleichterungs-Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBI. I S. 1163)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes Nr. 1721 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG). Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Bund:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 26. November 2010 (BGBI. I S. 1728) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz

2004 (BGBI. I S. 3214) Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009

BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember

Land:

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S.1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletz geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen

hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 die

Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom

21.07.2011 den Personen und Stellen, die

Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt.

Der Bebauungsplan "Gartenstraße" wurde in der

der Gemeinde Saarwellingen als Satzung

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs.1

Der Bebauungsplan "Gartenstraße" wird hiermit

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die

Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der

zusammenfassenden Erklärung auf Dauer

eingesehen werden kann und bei der über den

nhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am

während der Dienststunden von jedermann

öffentlichen Sitzung am 21.06.2011 vom Rat

Abwägung beschlossen.

Satzungsbeschluss

BauGB)

Ausfertigung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gartenstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen ortsüblich bekannt

Beteiligungsverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und die

Beteiligung der Behörden beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Planunterlagen vom 20.07.2009 bis zum 20.08.2009 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Ortsübliche Bekanntmachung am

09.07.2009 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2009 frühzeitig von der

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen

07.04.2011 denjenigen, die Stellungnahmen

Die von der Planung berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die

Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom

hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben vom

abgegeben haben, mitgeteilt worden. Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung angenommen und zur Auslegung bestimmt.

07.04.2011 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB, bzw. § 2 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 11.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011 während der

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 31.03.2011 durch Veröffentlichung im Amtlichen

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde

Die von der Planung berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit

Schreiben vom 07.04.2011 von der Auslegung

Saarwellingen ortsüblich bekannt gemacht.

benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

	Tel State of the s	4 294,3
Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1: 500	SAW-BP-GART-9-015	1000 x 870 mm
Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	21.06.2011	Dipl. Ing. S. Schlicher

Gemeinde Saarwellingen / Ortsteil Reisbach

Bebauungsplan "Gartenstraße"



Dipl. Geogr. E. Moschel

Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax: 0681 / 389 16-70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com



